

WIENER LANDTAG

Beil.Nr. 1 aus 1990

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz geändert wird (1. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGB1. für Wien Nr. 49/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Organe der Personalvertretung können zu ihrer Beratung gewählte Mitglieder anderer Personalvertretungsorgane, Vertreter der im Abs. 3 genannten Berufsvereinigungen und sachverständige Bedienstete einladen, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 nicht gefährdet wird."

2. Dem § 5 Abs. 3 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

"Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt (§ 6 Abs. 7), so steht dieses Recht jeder Teildienststellenversammlung zu. Der Dienststellenausschuß hat über diese Anträge zu beraten und hierüber spätestens in der nächsten Dienststellenversammlung zu berichten."

3. Im § 6 Abs. 2 ist der Ausdruck "ein Drittel" durch den Ausdruck "ein Viertel" zu ersetzen.

4. Im § 6 Abs. 6 hat der zweite Satz zu lauten:

"Der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) kann zur Dienststellenversammlung die im § 2 Abs. 4 angeführten Personen zur Beratung und Vertreter des Magistrats zur Auskunfterteilung einladen."

5. Im § 6 Abs. 7 ist der dritte Satz durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

"Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die Bediensteten mit Ausnahme der Mitglieder des Dienststellenausschusses nur zur Teilnahme an einer Teildienststellenversammlung berechtigt. Die Mitglieder des Dienststellenausschusses sind jedoch auch bei der Teilnahme an mehreren Teildienststellenversammlungen in derselben Angelegenheit nur einmal stimmberechtigt."

6. Im § 6 Abs. 8 hat der erste Satz zu lauten:

"Im Falle des § 5 Abs. 2 Z 1 werden die Beschlüsse der Dienststellenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt."

7. Dem § 6 ist folgender Abs. 10 anzufügen:

"(10) Im Falle des § 5 Abs. 3 werden die Beschlüsse der Dienststellenversammlung oder der Teildienststellenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt."

8. § 8 Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

"2. Krankenanstalten und Pflegeheime sowie die Physikalisch-technische Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin und das Anstaltenhauptlager (Hauptgruppe II);"

9. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in allen Hauptgruppen

- a) die Bediensteten der Verwendungsgruppen A, L 1 und L 2a, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. a zutrifft;
- b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B, K 1, K 2, LK, und L 2b 1, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. b zutrifft;
- c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D, E, K 3, K 4, K 5, K 6 und L 3, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. b zutrifft;
- d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3 P, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;

- e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3 A, 3 und 4, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;
 2. in der Hauptgruppe I die Bediensteten der Verwendungsgruppen L 1, L 2a, LK, L 2b 1 und L 3;
 3. in der Hauptgruppe II
 - a) die Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen Abteilungs (Instituts)vorstände und Ärzte;
 - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3, K 4, K 5, K 6, LK, L 2b 1 und L 3, die Kinderpflegerinnen sowie die Lernpfleger und Stationsgehilfinnen der Verwendungsgruppe E;
 4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenker;
 5. in der Hauptgruppe IV die Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Kontrollore, Lenker im Vollbahnbetrieb, Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenker, Fahrer, Schaffner, Sperrenschaffner und Stationswarte."
-
10. Im § 9 Abs. 1 ist der Ausdruck "ein Drittel" durch den Ausdruck "ein Viertel" zu ersetzen.
 11. Im § 12 ist der Ausdruck "ein Drittel" durch den Ausdruck "ein Viertel" zu ersetzen.
 12. Im § 13 Abs. 4 hat die Z 3 zu entfallen. Die bisherige Z 4 erhält die Bezeichnung "3".
 13. Im § 14 ist der Ausdruck "Abs. 4 Z 1, 3 und 4" durch den Ausdruck "Abs. 4 Z 1 und 3" zu ersetzen.
 14. Dem § 15 Abs. 3 ist folgende Bestimmung anzufügen:
"Bleibt der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) untätig, so hat der Hauptausschuß die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses zu bestellen."
 15. Nach § 15 Abs. 5 ist folgender neuer Abs. 6 einzufügen:
"(6) Jede Wählergruppe, die zwar nicht für die Wahl des Dienststellenausschusses, aber für die Wahl eines Personalgruppenausschusses derselben Hauptgruppe kandidiert, hat

das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuß. Die Wahlzeugen müssen zu einem Dienststellenausschuß derselben Hauptgruppe wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses vom Beginn der Wahlhandlung gemäß § 23 bis zur Übermittlung der abgegebenen Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse an den Personalgruppenwahlausschuß gemäß § 25 ohne Stimmrecht teilzunehmen."

16. Die bisherigen Abs. 6 und 7 des § 15 erhalten die Bezeichnung "(7)" und "(8)".

17. Im § 15 Abs. 7 (neu) hat der erste Satz zu lauten:

"(7) Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlausschüsse sind durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen."

18. Im § 15 Abs. 8 (neu) hat der zweite Satz zu lauten:

"Abs. 2, Abs. 3 erster bis dritter Satz, Abs. 4 erster bis dritter Satz, Abs. 5, Abs. 6 und § 31 Abs. 6 sind auf die Sprengelwahlkommissionen sinngemäß anzuwenden."

19. Im § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 hat der zweite Satz jeweils zu lauten:

"Im übrigen ist § 15 Abs. 1 bis 5 und 7 sinngemäß anzuwenden."

20. Im § 19 Abs. 1 ist der Ausdruck "Amtstafel" durch den Ausdruck "Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung" zu ersetzen.

21. Im § 20 Abs. 2 ist der Ausdruck "(§ 15 Abs. 7)" durch den Ausdruck "(§ 15 Abs. 8)" zu ersetzen.

22. Im § 21 Abs. 5 ist der Ausdruck "Amtstafel" durch den Ausdruck "Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung" zu ersetzen.

23. Dem § 21 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich vom Dienststellenwahlausschuß dem Zentralwahlausschuß und von diesem dem Magistrat schriftlich bekanntzugeben."

24. Im § 22 Abs. 2 ist der Ausdruck "(§ 15 Abs. 7)" durch den Ausdruck "(§ 15 Abs. 8)" zu ersetzen.
25. Im § 24 Abs. 8 ist der Ausdruck "Amtstafel" durch den Ausdruck "Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung" zu ersetzen.
26. § 35 Abs. 4 hat zu lauten:
"(4) Den Personalvertretern, den Rechnungsprüfern (Stellvertretern) und den Mitgliedern der Wahlausschüsse ist unter Fortzahlung ihres Dienst Einkommens die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren."
27. § 36 Abs. 1 hat zu lauten:
"(1) Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, soweit sie von dieser Verschwiegenheitspflicht nicht durch die gemeinderätliche Personalkommission enthoben worden sind. Gleiches gilt sinngemäß für Bedienstete der Gemeinde Wien, die gemäß § 2 Abs. 4 an den Sitzungen eines Organes der Personalvertretung teilnehmen."
28. § 36 Abs. 3 hat zu lauten:
"(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter oder Mitglied eines Wahlausschusses sowie für Beamte des Ruhestandes oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort."

29. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Personalvertreter darf während der Dauer seiner Funktion nur mit seiner Zustimmung in eine andere Dienststelle versetzt oder dienstzugeteilt werden. Gleiches gilt für die auf einem zugelassenen Wahlvorschlag aufscheinenden Wahlwerber bis zum Abschluß des Wahlverfahrens. Dienstrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bediensteten vor Versetzungen (Dienstzuteilungen) bleiben unberührt."

30. § 37 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Hat der Zentralausschuß die Zustimmung gemäß Abs. 2 erteilt, so hat er den betroffenen Personalvertreter unverzüglich zu verständigen. Der Personalvertreter kann innerhalb einer Woche gegen die beabsichtigte Kündigung oder Entlassung bei der gemeinderätlichen Personalkommission Beschwerde erheben. In diesem Fall kann die Maßnahme wirksam nur nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission gesetzt werden."

31. Im § 37 Abs. 6 ist der Ausdruck "Abs. 1 bis 5" durch den Ausdruck "Abs. 2 bis 5" zu ersetzen.

32. Dem § 39 Abs. 1 ist folgende Bestimmung anzufügen:

"Die Anträge der Personalvertretung sind durch den Magistrat in angemessener Frist zu behandeln."

33. Im § 39 Abs. 5 hat die Z 4 zu lauten:

"4. Zuweisung oder Aufforderung zur Räumung von Dienst- und Werkswohnungen, Einleitung der zwangsweisen Räumung von Personalunterkünften;"

34. Im § 39 Abs. 5 hat der Klammerausdruck "(bei Kündigung innerhalb einer Woche)" zu entfallen.

35. Im § 39 Abs. 7 hat in der Z 2 der Ausdruck "Ordnungsstrafen," zu entfallen; nach der Z 6 sind der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z 7 und 8 anzufügen:

"7. Sperre von Dienstposten;

8. erfolgte Zuweisung von Personalunterkünften."

36. Im § 39 Abs. 9 Z 1 ist der Ausdruck "Abs. 7 Z 3" durch den Ausdruck "Abs. 7 Z 3, 7 und 8" zu ersetzen.
37. Dem § 39 sind folgende Abs. 12 und 13 anzufügen:
- "(12) Hat die Dienstbehörde im Verfahren zur Kündigung eines Bediensteten, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, so ist der Kündigungsbescheid mit Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950 bedroht.
- (13) Hat der Dienstgeber anlässlich der Kündigung oder Entlassung eines Bediensteten, der in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis steht, die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, so ist die Kündigung oder Entlassung für rechtsunwirksam zu erklären, wenn der betroffene (ehemalige) Bedienstete innerhalb von sechs Wochen eine Klage einbringt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der betroffene (ehemalige) Bedienstete von der Gesetzesverletzung Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Tag, mit dessen Ablauf das Dienstverhältnis durch Kündigung oder Entlassung endet."
38. Im § 44 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.
39. Im § 47 Abs. 1 hat die Z 2 hat zu lauten:
- "2. die Vorberatung gemäß § 37 Abs. 2 bis 4 und § 39 Abs. 4 dieses Gesetzes, gemäß § 52 Abs. 7 der Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 37/1967, und gemäß § 2 des Gesetzes LGB1. für Wien Nr. 8/1972;"
40. Im § 47 Abs. 1 hat die Z 4 hat zu lauten:
- "4. die Antragstellung gemäß § 9 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 der Dienstordnung 1966, gemäß § 2 und § 27 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 18, und gemäß § 7 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 19/1967;"
41. Dem § 48 ist folgender Abs. 5 anzufügen:
- "(5) Hat einem Beschluß der gemeinderätlichen Personalkommission ein Ermittlungsverfahren voranzugehen, so ist dieses vom Magistrat durchzuführen."

V O R B L A T T

Problem: Während der ersten gesetzlichen Funktionsperiode der aufgrund des Wiener Personalvertretungsgesetzes - W-PVG, LGB1. für Wien Nr. 49/1985, gewählten Organe der Personalvertretung sind bei der Anwendung dieses Gesetzes verschiedene Änderungswünsche aufgetreten.

Ziel:

1. Erweiterung der Minderheitenrechte, Klarstellung bestimmter Rechte und Pflichten der Personalvertretungsorgane.
2. Änderungen in der Zusammensetzung der Haupt- und Personalgruppen und im Bereich der Wahlausschüsse.
3. Anpassung der Verschwiegenheitspflicht an die Bestimmungen der Bundesverfassung.
4. Änderungen bei den Mitwirkungsrechten der Personalvertretung, Sanktionen für Nichteinhaltung bestimmter gesetzlicher Bestimmungen.

Lösung:

1. Herabsetzung der Stimmenanzahl, die für das Recht auf Einberufung einer Dienststellenversammlung, Personalvertreterversammlung oder Personalvertreterkonferenz erforderlich ist; Einführung einer Berichtspflicht bei Anträgen der Dienststellenversammlung.
2. Änderung der Bestimmungen über die Haupt- und Personalgruppen, die Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses und die Wahlzeugen.
3. Neufassung der Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht der (ehemaligen) Personalvertreter.
4. Änderung der Bestimmungen über die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung, Schaffung von Rechtsfolgen bei Gesetzesverletzungen in Kündigungs- und Entlassungsfällen.

Alternativen: Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten: keine

E R L Ä U T E R U N G E N

zum Gesetz, mit dem das Wiener Personalvertretungsgesetz geändert wird (1. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz)

Für die aufgrund des Wiener Personalvertretungsgesetzes - W-PVG, LGB1. für Wien Nr. 49/1985, am 29. April 1986 erstmals gewählten Mitglieder der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) und Mitglieder der Personalgruppenausschüsse wird die vierjährige gesetzliche Funktionsperiode demnächst ablaufen. Während dieser ersten Funktionsperiode sind bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen sowohl seitens der Personalvertreter als auch seitens der Verwaltung verschiedene Änderungswünsche aufgetreten, denen durch eine Novellierung des W-PVG noch vor den nächsten Personalvertretungswahlen Rechnung getragen werden soll.

Es handelt sich hierbei im wesentlichen um eine Stärkung der Minderheitenrechte bei der Einberufung bestimmter Personalvertretungsorgane, die Verankerung der Berichtspflicht des Dienststellenausschusses bei Anträgen in Dienst-(Teildienst-)stellenversammlungen, die Erweiterung des Personenkreises, der durch die Organe zur Beratung herangezogen werden kann, ferner um Änderungen hinsichtlich der Zugehörigkeit bestimmter Dienststellen bzw. Bedienstetengruppen zu den Haupt- bzw. Personalgruppen, die erweiterte Beiziehung von Wahlzeugen zur Wahlhandlung bei den Wahlen der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse sowie um die subsidiäre Bestellung von Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses, wenn der Dienststellenausschuß untätig bleibt. Des weiteren sollen die Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht für die Personalvertreter und ehemaligen Personalvertreter an die durch das Bundesverfassungsgesetz BGG1.Nr. 285/1987 geänderte Fassung des Art. 20 des Bundes-Verfassungsgesetzes hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit angepaßt werden. Schließlich sollen die Bestimmungen über die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung - wie nachstehend im einzelnen angeführt - erweitert und dahingehend abgesichert werden, daß bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen bei Kündigung eines Beamten Nichtigkeit vorliegt, bei Kündigung oder Entlassung eines Vertragsbediensteten im Klagefall Rechtsunwirksamkeit dieser Maßnahme eintritt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Z 1 und 4:

Zur Beratung eines Personalvertretungsorganes sollen auch gewählte Mitglieder anderer Personalvertretungsorgane eingeladen werden können, um engere Kontakte verschiedener Personalvertretungsorgane bei der Meinungsbildung zu ermöglichen.

Zu Z 2:

Das Recht der Dienststellenversammlung, an den Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) Anträge zu stellen, soll bei geteilter Durchführung auch jeder Teildienststellenversammlung zustehen. Außerdem wird eine Berichtspflicht des Dienststellenausschusses über diese Anträge spätestens bei der nächsten Dienststellenversammlung statuiert.

Zu Z 3, 10 und 11:

Die Stimmenanzahl, die zur Einberufung der Dienststellenversammlung, der Personalvertreterversammlung und der Personalvertreterkonferenz berechtigt, soll von einem Drittel auf ein Viertel der Stimmberechtigten abgesenkt werden, um auch kleineren Wählergruppen ein größeres Maß an Mitspracherecht einzuräumen.

Zu Z 5 bis 7:

Die Notwendigkeit dieser Bestimmungen hat sich aus der Praxis bei der Durchführung von Teildienststellenversammlungen ergeben.

Zu Z 8 und 9:

Zur Hauptgruppe II sollen auch die Physikalisch-technische Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin und das Anstaltenhauptlager gehören. Bei der Zuordnung der Bedienstetengruppen zu den einzelnen Personalgruppen werden die durch die 31. und 32. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 neu geschaffenen Verwendungsgruppen K 1 bis K 6 für das Krankenpflegepersonal und die medizinisch-technischen Dienste sowie die Verwendungsgruppe LK für die Kindergärtnerinnen und Horterzieher berücksichtigt. Ferner entfallen im § 8 Abs. 3 Z 5 einige aufgelassene Bedienstetengruppen.

Zu Z 12 und 13:

Die durch die 14. Novelle zur Dienstordnung 1966 erfolgte Neugestaltung des Disziplinarrechtes macht die bisher im § 13 Abs. 4 Z 3 enthaltene Bestimmung entbehrlich.

Zu Z 14 und 18:

Diese Bestimmung soll die rechtzeitige Bildung eines Dienststellenwahlausschusses sicherstellen, wenn der primär zur Bestellung der Mitglieder zuständige Dienststellenausschuß untätig bleibt.

Zu Z 15, 16, 19, 21 und 24:

Jeder Wählergruppe, die im Bereich einer Hauptgruppe für einen Personalgruppenausschuß, nicht aber für den Dienststellenausschuß kandidiert, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, am Wahltag einen Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuß, bei dem Stimmen für diesen Personalgruppenausschuß abgegeben werden, zu entsenden.

Zu Z 17, 20, 22 und 25:

Wenn in Dienststellen eigene Anschlagtafeln der Personalvertretung angebracht sind, sollen auch diese für Kundmachungen verwendet werden können.

Zu Z 23:

Aus praktischen Erwägungen soll eine Mitteilungspflicht vorgesehen werden.

Zu Z 26:

Auch den gemäß § 44 Abs. 4 bestellten Rechnungsprüfern soll unter Fortzahlung des Dienst Einkommens die zur Erfüllung der Obliegenheiten notwendige freie Zeit gewährt werden.

Zu Z 27 und 28:

Die Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht werden an den geänderten Art. 20 Abs. 3 B-VG angepaßt. Gleichzeitig wird klar gestellt, daß die Verschwiegenheitspflicht eines ehemaligen Personalvertreters auch im Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses andauert.

Zu Z 29 bis 31:

Die bisherige Bestimmung, wonach ein Personalvertreter während seiner Funktion mit Zustimmung des Zentralausschusses in eine andere Dienststelle versetzt werden kann, soll ersatzlos wegfallen. In Hinkunft ist die Versetzung eines solchen Personalvertreters nur mit seiner Zustimmung möglich.

Zu Z 32 bis 37:

Hinsichtlich der Mitwirkungsrechte der Personalvertretung sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Der Magistrat soll verpflichtet werden, Anträge der Personalvertretung in angemessener Frist zu behandeln.
2. Der Personalvertretung ist auch die Einleitung der zwangsweisen Räumung von Personalunterkünften vorher zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Einspruchsfrist für die Personalvertretung soll auch bei Kündigungen zwei Wochen (bisher eine Woche) betragen.
4. Die Mitteilungspflicht des Magistrats an die Personalvertretung umfaßt nunmehr auch die Sperre von Dienstposten und die erfolgte Zuweisung von Personalunterkünften; hingegen entfällt sie bei Ordnungsstrafen, da diese im neuen Disziplinarrecht nicht mehr vorgesehen sind.
5. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch den Magistrat bewirkt bei der Kündigung eines Beamten deren Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950 und bei der Kündigung oder Entlassung eines Vertragsbediensteten deren Rechtsunwirksamkeit, wenn der Bedienstete innerhalb von sechs Wochen eine Klage einbringt.

Zu Z 38:

Nach dem letzten Satz des § 44 Abs. 4 muß derzeit beim Erlöschen der Funktion eines Rechnungsprüfers (Stellvertreters) vor dem Ende der Funktionsdauer des Hauptausschusses zwingend eine Personalvertreterversammlung für die Bestellung eines Nachfolgers einberufen werden. Diese Regelung ist entbehrlich und soll daher entfallen.

Zu Z 39 und 40:

Diese Bestimmungen enthalten lediglich die Anpassung der Bestimmungen über den Wirkungsbereich der gemeinderätlichen Personalkommission an die 14. Novelle zur Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 13/1988.

Zu Z 41:

Ist für einen Beschluß der gemeinderätlichen Personalkommission ein Ermittlungsverfahren erforderlich, so wird dieses in der Praxis vom Magistrat durchgeführt. Diese Praxis soll nunmehr gesetzlich verankert werden.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Z 1

(§ 2 Abs. 4 W-PVG)

(4) Die Organe der Personalvertretung können zu ihrer Beratung Vertreter der im Abs. 3 genannten Berufsvereinigungen und sachverständige Bedienstete einladen, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 nicht gefährdet wird.

Z 1

(§ 2 Abs. 4 W-PVG)

(4) Die Organe der Personalvertretung können zu ihrer Beratung gewählte Mitglieder anderer Personalvertretungsorgane, Vertreter der im Abs. 3 genannten Berufsvereinigungen und sachverständige Bedienstete einladen, sofern dadurch die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 36 nicht gefährdet wird.

Z 2

(§ 5 Abs. 3 W-PVG)

(3) Die Dienststellenversammlung ist berechtigt, Anträge an den Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) zu stellen.

Z 2

(§ 5 Abs. 3 W-PVG)

(3) Die Dienststellenversammlung ist berechtigt, Anträge an den Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) zu stellen. Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt (§ 6 Abs. 7), so steht dieses Recht jeder Teildienststellenversammlung zu. Der Dienststellenausschuß hat über diese Anträge zu beraten und hierüber spätestens in der nächsten Dienststellenversammlung zu berichten.

Z 3

(§ 6 Abs. 2 W-PVG)

(2) Eine Dienststellenversammlung ist innerhalb dreier Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Bediensteten oder der Mitglieder des Dienststellenausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

Z 3

(§ 6 Abs. 2 W-PVG)

(2) Eine Dienststellenversammlung ist innerhalb dreier Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Bediensteten oder der Mitglieder des Dienststellenausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

alt

Z 4

(§ 6 Abs. 6 W-PVG)

(6) In der Dienststellenversammlung ist jeder Bedienstete stimmberechtigt, der am Tage der Dienststellenversammlung Bediensteter der Dienststelle (§ 4 Abs. 6) ist. Der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) kann zur Dienststellenversammlung Vertreter des Magistrats zur Auskunftserteilung einladen.

Z 5

(§ 6 Abs. 7 W-PVG)

(7) Bei zusammengefaßten Dienststellen (§ 4 Abs. 2 und 3) oder bei Dienststellen, deren Bedienstete nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- oder Wechseldienst), kann in den Fällen des § 5 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 die Dienststellenversammlung auch geteilt durchgeführt werden (Teildienststellenversammlung). Bei der Einberufung von Teildienststellenversammlungen ist vorzusorgen, daß allen Bediensteten der Dienststelle die Teilnahme an einer der Teildienststellenversammlungen möglich ist. Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die Bediensteten nur zur Teilnahme an einer Teildienststellenversammlung berechtigt.

neu

Z 4

(§ 6 Abs. 6 W-PVG)

(6) In der Dienststellenversammlung ist jeder Bedienstete stimmberechtigt, der am Tage der Dienststellenversammlung Bediensteter der Dienststelle (§ 4 Abs. 6) ist. Der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) kann zur Dienststellenversammlung die im § 2 Abs. 4 angeführten Personen zur Beratung und Vertreter des Magistrats zur Auskunftserteilung einladen.

Z 5

(§ 6 Abs. 7 W-PVG)

(7) Bei zusammengefaßten Dienststellen (§ 4 Abs. 2 und 3) oder bei Dienststellen, deren Bedienstete nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- oder Wechseldienst), kann in den Fällen des § 5 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 die Dienststellenversammlung auch geteilt durchgeführt werden (Teildienststellenversammlung). Bei der Einberufung von Teildienststellenversammlungen ist vorzusorgen, daß allen Bediensteten der Dienststelle die Teilnahme an einer der Teildienststellenversammlungen möglich ist. Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die Bediensteten mit Ausnahme der Mitglieder des Dienststellenausschusses nur zur Teilnahme an einer Teildienststellenversammlung berechtigt. Die Mitglieder des Dienststellenausschusses sind jedoch auch bei der Teilnahme an mehreren Teildienststellenversammlungen in derselben Angelegenheit nur einmal stimmberechtigt.

alt

Z 6

(§ 6 Abs. 8 W-PVG)

(8) Die Beschlüsse der Dienststellenversammlung werden, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die in den einzelnen Teildienststellenversammlungen abgegebenen Stimmen zusammenzuzählen.

Z 7

neu

Z 6

(§ 6 Abs. 8 W-PVG)

(8) Im Falle des § 5 Abs. 2 Z 1 werden die Beschlüsse der Dienststellenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die in den einzelnen Teildienststellenversammlungen abgegebenen Stimmen zusammenzuzählen.

Z 7

(§ 6 Abs. 10 W-PVG)

(10) Im Falle des § 5 Abs. 3 werden die Beschlüsse der Dienststellenversammlung oder der Teildienststellenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Z 8

(§ 8 Abs. 2 Z 2 W-PVG)

(2) Die Hauptgruppen umfassen die Dienststellen folgender

Bereiche:

1.

2. Krankenanstalten und Pflegeheime (Hauptgruppe II);

3.

Z 8

(§ 8 Abs. 2 Z 2 W-PVG)

(2) Die Hauptgruppen umfassen die Dienststellen folgender

Bereiche:

1.

2. Krankenanstalten und Pflegeheime sowie die Physikalisch-technische Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin und das Anstaltenhauptlager

(Hauptgruppe II);

3.

alt

Z 9

(§ 8 Abs. 3 W-PVG)

(3) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in allen Hauptgruppen
 - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppen A, L 1 und L 2a, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. a zutrifft;
 - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B und L 2b, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. b zutrifft;
 - c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D, E und L 3, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. b zutrifft;
 - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3P, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;
 - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;
2. in der Hauptgruppe I die Bediensteten der Verwendungsgruppen L 1, L 2a, L 2b und L 3;
3. in der Hauptgruppe II
 - a) die Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen Abteilungs(Instituts)vorstände und Ärzte;
 - b) die Bediensteten, denen eine Dienstzulage gemäß § 24 Abs. 1 bis 7 oder § 26 lit. c der Besoldungsordnung 1967, LGBI. für Wien Nr. 18, gebührt, weiters Fachbedienstete der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, Leitende Lehrassistenten, Oberassistenten, Lernpfleger, Stationsgehilfinnen, Kindergärtnerinnen und Horterzieher;

neu

Z 9

(§ 8 Abs. 3 W-PVG)

(3) Die Bediensteten einer Hauptgruppe sind entsprechend ihrer besoldungsrechtlichen Stellung in folgende Personalgruppen zusammenzufassen:

1. in allen Hauptgruppen
 - a) die Bediensteten der Verwendungsgruppen A, L 1 und L 2a, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. a zutrifft;
 - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen B, K 1, K 2, LK und L 2b 1, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. b zutrifft;
 - c) die Bediensteten der Verwendungsgruppen C, D, E, K 3, K 4, K 5, K 6 und L 3, sofern nicht Z 2 oder 3 lit. b zutrifft;
 - d) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 1, 2 und 3 P, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;
 - e) die Bediensteten der Verwendungsgruppen 3 A, 3 und 4, sofern nicht Z 4 oder 5 zutrifft;
2. in der Hauptgruppe I die Bediensteten der Verwendungsgruppen L 1, L 2a, LK, L 2b 1 und L 3;
3. in der Hauptgruppe II
 - a) die Ärztlichen Direktoren, Ärztlichen Abteilungs(Instituts)vorstände und Ärzte;
 - b) die Bediensteten der Verwendungsgruppen K 1, K 2, K 3, K 4, K 5, K 6, LK, L 2b 1 und L 3, die Kinderpflegerinnen sowie die Lernpfleger und Stationsgehilfinnen der Verwendungsgruppe E;

alt

- 4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenker;
- 5. in der Hauptgruppe IV die Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Expeditionsschaffner, Kontrolleure, Lenker im Vollbahnbetrieb, Stellwerkswärter der Stadtbahn, Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenker, Fahrer, Schaffner, Zugsbegleiter der Stadtbahn, Sperrenschaffner und Stationswarte.

Z 10

(§ 9 Abs. 1 W-PVG)

§ 9. (1) Die Gesamtheit der in einer Hauptgruppe gewählten Personalvertreter bildet die Personalvertreterversammlung. Die Personalvertreterversammlung ist vom Hauptausschuß im Bedarfsfall einzuberufen. Eine Personalvertreterversammlung ist innerhalb dreier Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Personalvertreter oder der Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Den Vorsitz in der Personalvertreterversammlung führt der Vorsitzende des Hauptausschusses, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Z 11

(§ 12 W-PVG)

§ 12. Zur Entgegennahme und Erörterung von Berichten kann der Zentralausschuß eine Konferenz sämtlicher

neu

- 4. in der Hauptgruppe III die Kraftwagenlenker;
- 5. in der Hauptgruppe IV die Stellwerkswärter der U-Bahn, Autobuslenker, Kontrolleure, Lenker im Vollbahnbetrieb, Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb, U-Bahnfahrer, Kraftwagenlenker, Fahrer, Schaffner, Sperrenschaffner und Stationswarte.

Z 10

(§ 9 Abs. 1 W-PVG)

§ 9. (1) Die Gesamtheit der in einer Hauptgruppe gewählten Personalvertreter bildet die Personalvertreterversammlung. Die Personalvertreterversammlung ist vom Hauptausschuß im Bedarfsfall einzuberufen. Eine Personalvertreterversammlung ist innerhalb dreier Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Personalvertreter oder der Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Den Vorsitz in der Personalvertreterversammlung führt der Vorsitzende des Hauptausschusses, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Z 11

(§ 12 W-PVG)

§ 12. Zur Entgegennahme und Erörterung von Berichten kann der Zentralausschuß eine Konferenz sämtlicher

alt

Personalvertreter einberufen. Eine Personalvertreterkonferenz ist innerhalb dreier Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Personalvertreter oder der Mitglieder des Zentralausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Den Vorsitz in der Personalvertreterkonferenz führt der Vorsitzende des Zentralausschusses, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Z 12

(§ 13 Abs. 4 W-PVG)

(4) Wählbar sind nicht

1. die Mitglieder der Bundesregierung und der Volksanwaltschaft, die Staatssekretäre, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadt-senates);
2. Bedienstete, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Bediensteten der Dienststelle (§ 4 Abs. 1) fungieren, auf die sich der Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) erstreckt, und die maßgeblichen Einfluß auf Personalangelegenheiten haben;
3. Bedienstete, über die eine über die Disziplinarstrafe des Verweises hinausgehende Disziplinarstrafe verhängt wurde, während der Dauer dieser Strafe;

neu

Personalvertreter einberufen. Eine Personalvertreterkonferenz ist innerhalb dreier Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Personalvertreter oder der Mitglieder des Zentralausschusses die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt. Den Vorsitz in der Personalvertreterkonferenz führt der Vorsitzende des Zentralausschusses, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

Z 12

(§ 13 Abs. 4 W-PVG)

(4) Wählbar sind nicht

1. die Mitglieder der Bundesregierung und der Volksanwaltschaft, die Staatssekretäre, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder einer Landesregierung (des Wiener Stadt-senates);
2. Bedienstete, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber den Bediensteten der Dienststelle (§ 4 Abs. 1) fungieren, auf die sich der Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) erstreckt, und die maßgeblichen Einfluß auf Personalangelegenheiten haben;
3. Bedienstete, deren Ausschluß von der Wählbarkeit durch den Zentralausschuß gemäß § 36 Abs. 4 verhängt wurde.

alt

4. Bedienstete, deren Ausschluß von der Wählbarkeit durch den Zentralausschuß gemäß § 36 Abs. 4 verfügt wurde.

Z 13

(§ 14 W-PVG)

§ 14. Auf die Berufung der Mitglieder der Personalauswahlausschüsse ist § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Z 1, 3 und 4 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Dienststelle die Personalgruppe tritt. Überdies sind Bedienstete nicht wählbar, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber der Gesamtheit der Angehörigen der jeweiligen Personalgruppe fungieren und maßgebenden Einfluß auf Personalangelegenheiten haben.

Z 14

(§ 15 Abs. 3 W-PVG)

(3) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind vom Dienststellenausschuß (von den Vertrauenspersonen) zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuß (durch die Vertrauenspersonen) vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Dienststellenausschusses (jenen Vertrauenspersonen), deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist.

neu

Z 13

(§ 14 W-PVG)

§ 14. Auf die Berufung der Mitglieder des Personalauswahlausschusses ist § 13 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Z 1 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Dienststelle die Personalgruppe tritt. Überdies sind Bedienstete nicht wählbar, die als Repräsentanten der Dienstbehörde (des Dienstgebers) gegenüber der Gesamtheit der Angehörigen der jeweiligen Personalgruppe fungieren und maßgebenden Einfluß auf Personalangelegenheiten haben.

Z 14

(§ 15 Abs. 3 W-PVG)

(3) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses sind vom Dienststellenausschuß (von den Vertrauenspersonen) zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuß (durch die Vertrauenspersonen) vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Dienststellenausschusses (jenen Vertrauenspersonen), deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist. Bleibt

alt

neu

der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) untätig, so hat der Hauptausschuß die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses zu bestellen.

Z 15 bis 18

(§ 15 Abs. 6 und 7 W-PVG)

(6) Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sind durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. § 31 Abs. 4 bis 6 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen ist.

Z 15 bis 18

(§ 15 Abs. 6 bis 8 W-PVG)

(6) Jede Wählergruppe, die zwar nicht für die Wahl des Dienststellenausschusses, aber für die Wahl eines Personalgruppenausschusses derselben Hauptgruppe kandidiert, hat das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuß. Die Wahlzeugen müssen zu einem Dienststellenausschuß derselben Hauptgruppe wählbar sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses vom Beginn der Wahlhandlung gemäß § 23 bis zur Übermittlung der abgegebenen Wahlkuverts für die Wahl der Mitglieder der Personalgruppenausschüsse an den Personalgruppenwahlausschuß gemäß § 25 ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(7) Der Dienststellenausschuß kann

1. für Dienststellen mit weit auseinander liegenden Dienststellenteilen, um den Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, oder
2. für Dienststellen mit einer hohen Anzahl von Wahlberechtigten, um den reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten,

(7) Die Namen der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlausschüsse sind durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. § 31 Abs. 4 bis 6 ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, bei

alt

neben dem Dienststellenwahlausschuß eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellen. Die Abs. 2 und 3, Abs. 4 erster bis dritter Satz, Abs. 5 und § 31 Abs. 6 sind auf die Sprengelwahlkommissionen sinngemäß anzuwenden.

neu

Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen ist.

(8) Der Dienststellenausschuß kann

1. für Dienststellen mit weit auseinander liegenden Dienststellenteilen, um den Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, oder
2. für Dienststellen mit einer hohen Anzahl von Wahlberechtigten, um den reibungslosen Ablauf der Wahlhandlung zu gewährleisten, neben dem Dienststellenwahlausschuß eine oder mehrere Sprengelwahlkommissionen bestellen. Abs. 2, Abs. 3 erster bis dritter Satz, Abs. 4 erster bis dritter Satz, Abs. 5, Abs. 6 und § 31 Abs. 6 sind auf die Sprengelwahlkommissionen sinngemäß anzuwenden.

Z 19

a (§ 16 Abs. 2 W-PVG)

(2) Die Mitglieder des Personalgruppenwahlausschusses sind vom Hauptausschuß zu bestellen; sie müssen zum Personalgruppenausschuß wählbar sein. Im übrigen ist § 15 Abs. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

b (§ 17 Abs. 2 W-PVG)

(2) Die Mitglieder des Zentralwahlausschusses sind vom Zentralausschuß zu bestellen; sie müssen zu einem der

Z 19

a (§ 16 Abs. 2 W-PVG)

(2) Die Mitglieder des Personalgruppenwahlausschusses sind vom Hauptausschuß zu bestellen; sie müssen zum Personalgruppenausschuß wählbar sein. Im übrigen ist § 15 Abs. 1 bis 5 und 7 sinngemäß anzuwenden.

b (§ 17 Abs. 2 W-PVG)

(2) Die Mitglieder des Zentralwahlausschusses sind vom Zentralausschuß zu bestellen; sie müssen zu einem der

alt

Personalgruppenausschüsse wählbar sein. Im übrigen ist § 15 Abs. 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

Z 20

(§ 19 Abs. 1 W-PVG)

§ 19. (1) Die Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse ist vom Zentralwahlausschuß unter Bekanntgabe des allgemeinen Wahltages und des Stichtages spätestens acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag auszusprechen. Stichtag ist der Tag, der acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag liegt. Die Ausschreibung ist jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.

Z 21

(§ 20 Abs. 2 W-PVG)

(2) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen. Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 7) bestellt, so ist die Wählerliste entsprechend zu teilen.

Z 22 und 23

(§ 21 Abs. 5 W-PVG)

(5) Der Dienststellenwahlausschuß hat die von ihm und den jeweils in Betracht kommenden Personalgruppen-

neu

Personalgruppenausschüsse wählbar sein. Im übrigen ist § 15 Abs. 1 bis 5 und 7 sinngemäß anzuwenden.

Z 20

(§ 19 Abs. 1 W-PVG)

§ 19. (1) Die Wahl der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (der Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse ist vom Zentralwahlausschuß unter Bekanntgabe des allgemeinen Wahltages und des Stichtages spätestens acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag auszuschreiben. Stichtag ist der Tag, der acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag liegt. Die Ausschreibung ist jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertreter jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.

Z 21

(§ 20 Abs. 2 W-PVG)

(2) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen. Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 8) bestellt, so ist die Wählerliste entsprechend zu teilen.

Z 22 und 23

(§ 21 Abs. 5 und 6 W-PVG)

(5) Der Dienststellenwahlausschuß hat die von ihm und den jeweils in Betracht kommenden Personalgruppen-

alt

wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle kundzumachen. Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählergruppe.

Z 24

(§ 22 Abs. 2 W-PVG)

(2) Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 7) bestellt, so ist in der Kundmachung anzugeben, welche Bediensteten ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuß und welche es vor den einzelnen Sprengelwahlkommissionen auszuüben haben.

Z 25

(§ 24 Abs. 8 W-PVG)

(8) Der Dienststellenwahlausschuß hat die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle kundzumachen.

neu

wahlausschüssen zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung der Dienststelle kundzumachen. Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählergruppe.

(6) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich vom Dienststellenwahlausschuß dem Zentralwahlausschuß und von diesem dem Magistrat schriftlich bekanntzugeben.

Z 24

(§ 22 Abs. 2 W-PVG)

(2) Wurden Sprengelwahlkommissionen (§ 15 Abs. 8) bestellt, so ist in der Kundmachung anzugeben, welche Bediensteten ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenwahlausschuß und welche es vor den einzelnen Sprengelwahlkommissionen auszuüben haben.

Z 25

(§ 24 Abs. 8 W-PVG)

(8) Der Dienststellenwahlausschuß hat die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel oder Anschlagtafel der Personalvertretung der Dienststelle kundzumachen.

alt

Z 26

(§ 35 Abs. 4 W-PVG)

(4) Den Personalvertretern und den Mitgliedern der Wahlausschüsse ist unter Fortzahlung ihres Dienstlohns die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren.

Z 27

(§ 36 Abs. 1 W-PVG)

§ 36. (1) Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Funktion bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, soweit sie von dieser Verschwiegenheitspflicht nicht durch die gemeinderätliche Personalkommission enthoben worden sind. Gleiches gilt sinngemäß für Bedienstete der Gemeinde Wien, die gemäß § 2 Abs. 4 an den Sitzungen eines Organes der Personalvertretung teilnehmen.

neu

Z 26

(§ 35 Abs. 4 W-PVG)

(4) Den Personalvertretern, den Rechnungsprüfern (Stellvertretern) und den Mitgliedern der Wahlausschüsse ist unter Fortzahlung ihres Dienstlohns die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren.

Z 27

(§ 36 Abs. 1 W-PVG)

§ 36. (1) Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlausschüsse sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Funktion bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, aus auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, soweit sie von dieser Verschwiegenheitspflicht nicht durch die gemeinderätliche Personalkommission enthoben worden sind. Gleiches gilt sinngemäß für Bedienstete der Gemeinde Wien, die gemäß § 2 Abs. 4 an den Sitzungen eines Organes der Personalvertretung teilnehmen.

alt

Z 28

(§ 36 Abs. 3 W-PVG)

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter oder Mitglied eines Wahlausschusses fort.

Z 29

(§ 37 Abs. 1 W-PVG)

§ 37. (1) Der Personalvertreter darf während der Dauer seiner Funktion nur mit seiner eigenen Zustimmung oder mit der Zustimmung des Zentralausschusses in eine andere Dienststelle versetzt oder dienstzugeteilt werden. Auf einem zugelassenen Wahlvorschlag aufscheinende Wahlwerber dürfen bis zum Abschluß des Wahlverfahrens nur mit ihrer Zustimmung in eine andere Dienststelle versetzt oder dienstzugeteilt werden. Dienstrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bediensteten vor Versetzungen (Dienstzuteilungen) bleiben unberührt.

Z 30

(§ 37 Abs. 3 W-PVG)

(3) Hat der Zentralausschuß die Zustimmung gemäß Abs. 1 oder 2 erteilt, so hat er den betroffenen Personalvertreter unverzüglich zu verständigen.

neu

Z 28

(§ 36 Abs. 3 W-PVG)

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter oder Mitglied eines Wahlausschusses sowie für Beamte des Ruhestandes oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses fort.

Z 29

(§ 37 Abs. 1 W-PVG)

§ 37. (1) Der Personalvertreter darf während der Dauer seiner Funktion nur mit seiner Zustimmung in eine andere Dienststelle versetzt oder dienstzugeteilt werden. Gleiches gilt für die auf einem zugelassenen Wahlvorschlag aufscheinenden Wahlwerber bis zum Abschluß des Wahlverfahrens. Dienstrechtliche Vorschriften zum Schutz der Bediensteten vor Versetzungen (Dienstzuteilungen) bleiben unberührt.

Z 30

(§ 37 Abs. 3 W-PVG)

(3) Hat der Zentralausschuß die Zustimmung gemäß Abs. 2 erteilt, so hat er den betroffenen Personalvertreter unverzüglich zu verständigen. Der Personal-

alt

Der Personalvertreter kann innerhalb einer Woche gegen die beabsichtigte Versetzung, Dienstzuteilung, Kündigung bzw. Entlassung bei der gemeinderätlichen Personalkommission Beschwerde erheben. In diesem Fall kann die Maßnahme wirksam nur nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission gesetzt werden.

Z 31

(§ 37 Abs. 6 W-PVG)

(6) Bei der Beschlußfassung im Zentralaussschuß gemäß Abs. 1 bis 5 kommt dem betroffenen Personalvertreter kein Stimmrecht zu.

Z 32

(§ 39 Abs. 1 W-PVG)

§ 39. (1) Zur Erfüllung ihrer im § 2 umschriebenen Aufgaben stehen der Personalvertretung insbesondere die sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Mitwirkungsrechte zu. Zu den Mitwirkungsrechten gehört auch das Recht der Personalvertretung, in den in den Abs. 2 und 5 genannten Angelegenheiten Anträge zu stellen. Soweit nach anderen Gesetzen, die auf Dienststellen der Gemeinde Wien anzuwenden sind, dem Betriebsrat ein Mitwirkungsrecht zusteht, kommt dieses der Personalvertretung zu.

neu

vertreter kann innerhalb einer Woche gegen die beabsichtigte Kündigung oder Entlassung bei der gemeinderätlichen Personalkommission Beschwerde erheben. In diesem Fall kann die Maßnahme wirksam nur nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission gesetzt werden.

Z 31

(§ 37 Abs. 6 W-PVG)

(6) Bei der Beschlußfassung im Zentralaussschuß gemäß Abs. 2 bis 5 kommt dem betroffenen Personalvertreter kein Stimmrecht zu.

Z 32

(§ 39 Abs. 1 W-PVG)

§ 39. (1) Zur Erfüllung ihrer im § 2 umschriebenen Aufgaben stehen der Personalvertretung insbesondere die sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Mitwirkungsrechte zu. Zu den Mitwirkungsrechten gehört auch das Recht der Personalvertretung, in den in den Abs. 2 und 5 genannten Angelegenheiten Anträge zu stellen. Soweit nach anderen Gesetzen, die auf Dienststellen der Gemeinde Wien anzuwenden sind, dem Betriebsrat ein Mitwirkungsrecht zusteht, kommt dieses der Personalvertretung zu. Die Anträge der Personalvertretung sind durch den Magistrat in angemessener Frist zu behandeln.

alt

Z 33 und 34

(§ 39 Abs. 5 W-PVG)

(5) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat vor der Entscheidung oder Antragstellung an das zur Entscheidung zuständige Gemeindeorgan der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen:

1.

2.

3.

4. Zuweisung oder Aufforderung zur Räumung von

Dienst- und Werkwohnungen;

5.

6.

7.

8.

Erhebt die Personalvertretung innerhalb zweier Wochen (bei Kündigungen innerhalb einer Woche) gegen die beabsichtigte Maßnahme einen begründeten Einspruch, so ist der Einspruch dem zur Entscheidung zuständigen Gemeindeorgan vorzulegen.

Z 35

(§ 39 Abs. 7 W-PVG)

(7) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat der Personalvertretung unverzüglich mitzuteilen:

neu

Z 33 und 34

(§ 39 Abs. 5 W-PVG)

(5) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat vor der Entscheidung oder Antragstellung an das zur Entscheidung zuständige Gemeindeorgan der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen:

1.

2.

3.

4. Zuweisung oder Aufforderung zur Räumung von

Dienst- und Werkwohnungen, Einleitung der

zwangsweisen Räumung von Personalunterkünften;

5.

6.

7.

8.

Erhebt die Personalvertretung innerhalb zweier Wochen gegen die beabsichtigte Maßnahme einen begründeten Einspruch, so ist der Einspruch dem zur Entscheidung zuständigen Gemeindeorgan vorzulegen.

Z 35

(§ 39 Abs. 7 W-PVG)

(7) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat der Personalvertretung unverzüglich mitzuteilen:

alt

1.
2. Ordnungsstrafen, Suspendierungen, Disziplinar-
anzeigen und die Art der Beendigung von Disziplinar-
verfahren;
3.
4.
5.
6.

Z 36

(§ 39 Abs. 9 Z 1 W-PVG)

- (9) Zur Ausübung der Mitwirkungsrechte der Personal-
vertretung sind zuständig:
1. in den Angelegenheiten des Abs. 5 Z 7 und 8,
Abs. 7 Z 3 und Abs. 8 Z 2 der Dienststellen-
ausschuß (die Vertrauenspersonen),
 2.
 3.

Z 37

neu

1.
2. Suspendierungen, Disziplinaranzeigen und
die Art der Beendigung von Disziplinar-
verfahren;
3.
4.
5.
6.
7. Sperre von Dienstposten;
8. erfolgte Zuweisung von Personalunterkünften.

Z 36

(§ 39 Abs. 9 Z 1 W-PVG)

- (9) Zur Ausübung der Mitwirkungsrechte der Personal-
vertretung sind zuständig:
1. in den Angelegenheiten des Abs. 5 Z 7 und 8,
Abs. 7 Z 3, 7 und 8 und Abs. 8 Z 2 der Dienst-
stellenausschuß (die Vertrauenspersonen),
 2.
 3.

Z 37

(§ 39 Abs. 12 und 13 W-PVG)

- (12) Hat die Dienstbehörde im Verfahren zur Kündigung
eines Bediensteten, der in einem öffentlich-rechtlichen
Dienstverhältnis steht, die Bestimmungen dieses Gesetzes

alt

neu

verletzt, so ist der Kündigungsbescheid mit Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950 bedroht. (13) Hat der Dienstgeber anlässlich der Kündigung oder Entlassung eines Bediensteten, der in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis steht, die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt, so ist die Kündigung oder Entlassung für rechtsunwirksam zu erklären, wenn der betroffene (ehemalige) Bedienstete innerhalb von sechs Wochen eine Klage einbringt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der betroffene (ehemalige) Bedienstete von der Gesetzesverletzung Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Tag, mit dessen Ablauf das Dienstverhältnis durch Kündigung oder Entlassung endet.

Z 38

(§ 44 Abs. 4 W-PVG)

(4) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Personalvertretungsfonds hat die Personalvertreterversammlung Rechnungsprüfer (Stellvertreter) auf die Funktionsdauer des Hauptausschusses zu bestellen. Diese müssen in einer Dienststelle der Hauptgruppe gemäß § 13 Abs. 3 und 4 wählbar, dürfen jedoch nicht Personalvertreter sein. Die Funktion als Rechnungs-

Z 38

(§ 44 Abs. 4 W-PVG)

(4) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Personalvertretungsfonds hat die Personalvertreterversammlung Rechnungsprüfer (Stellvertreter) auf die Funktionsdauer des Hauptausschusses zu bestellen. Diese müssen in einer Dienststelle der Hauptgruppe gemäß § 13 Abs. 3 und 4 wählbar, dürfen jedoch nicht Personalvertreter sein. Die Funktion als Rechnungs-

alt

prüfer (Stellvertreter) erlischt vor dem Ende der Funktionsdauer des Hauptausschusses durch Eintritt oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Bestellbarkeit ausschließt, und durch Verzicht. In diesem Fall ist für den Rest der Funktionsdauer des Hauptausschusses ein neuer Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu bestellen.

Z 39 und 40

(§ 47 Abs. 1 Z 2 und 4 W-PVG)

§ 47. (1) Der gemeinderätlichen Personalkommission obliegt

1.
2. die Vorberatung gemäß § 37 Abs. 2 bis 4 und § 39 Abs. 4 dieses Gesetzes und gemäß § 2 des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 8/1972;
3.
4. die Antragstellung gemäß § 9 Abs. 1, § 52 Abs. 7 und § 53 Abs. 1 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, gemäß § 2 und § 27 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, und gemäß § 7 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien

Nr. 19/1967;

5.

6.

neu

prüfer (Stellvertreter) erlischt vor dem Ende der Funktionsdauer des Hauptausschusses durch Eintritt oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Bestellbarkeit ausschließt, und durch Verzicht.

Z 49 und 40

(§ 47 Abs. 1 Z 2 und 4 W-PVG)

§ 47. (1) Der gemeinderätlichen Personalkommission obliegt

1.
2. die Vorberatung gemäß § 37 Abs. 2 bis 4 und § 39 Abs. 4 dieses Gesetzes, gemäß § 52 Abs. 7 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, und gemäß § 2 des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 8/1972;
3.
4. die Antragstellung gemäß § 9 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 der Dienstordnung 1966, gemäß § 2 und § 27 Abs. 3 der Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, und gemäß § 7 Abs. 2 der Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien

Nr. 19/1967;

5.

6.

alt

neu

Z 41

Z 41

(§ 48 Abs. 5 W-PVG)

(5) Hat einem Beschluß der gemeinderätlichen
Personalkommission ein Ermittlungsverfahren voranzuge-
hen, so ist dieses vom Magistrat durchzuführen.